

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 94/12 B

L 3 AS 299/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 AS 807/08 (SG Mainz)

Stadt Mainz,
Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Setz und Sachse beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2012 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist, ob dem 1945 geborenen Beigeladenen für den Zeitraum vom 3.8.2007 bis 13.6.2010, in dem ihm von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit gezahlt worden ist, dennoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zustehen.
- 2 Die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Beigeladenen, der mit seiner im Jahre 1948 geborenen Ehefrau in Bedarfsgemeinschaft lebte, hob der Beklagte mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf, weil eine Altersrente bewilligt worden sei, eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung demnach nicht mehr vorlägen und der Beigeladene beim Amt für soziale Leistungen der Stadt M einen Antrag auf Grundsicherung stellen könne (*Bescheid vom 5.12.2006*). Den SGB II-Antrag des Beigeladenen auf SGB II-Leistungen vom 3.8.2007 lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 21.8.2007*; *Widerspruchsbescheid vom 1.4.2008*).
- 3 Einen Überprüfungsantrag der Klägerin gemäß § 95 SGB XII vom 13.5.2008, mit dem diese die Aufhebung bzw Ablehnung der Leistungsgewährung an den Beigeladenen für die Zeit ab 1.1.2007 überprüfen lassen wollte, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 7.7.2008*; *Widerspruchsbescheid vom 6.10.2008*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 2.6.2010*; *Urteil des LSG vom 31.1.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung führte das LSG aus, die Bescheide vom 5.12.2006 und 21.8.2007, mit denen Leistungen für Januar 2007 aufgehoben worden seien bzw deren Bewilligung abgelehnt worden sei, erwiesen sich als rechtmäßig. Durch die ab 1.1.2007 bewilligte Altersrente sei eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten. Als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter habe der Beigeladene ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch gehabt, weil er nach § 7 Abs 4 S 1 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen gewesen sei. Der Bezug von Altersrente habe auch einem Anspruch des Beigeladenen auf Sozialgeld entgegengestanden, weil sich § 7 Abs 4 S 1 SGB II nicht nur auf den Bezug von Alg II, sondern auf sämtliche Leistungen nach dem SGB II beziehe. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Regelung und deren systematischer Stellung.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Der Wortlaut des § 7 Abs 4 SGB II schließe Sozialgeldempfänger, die eine vorzeitige Altersrente bezögen, nicht von den SGB II-Leistungen aus. Insofern sei zu berücksichtigen, dass § 7 Abs 1 SGB II, der ebenfalls von "Leistungen nach diesem Buch" spreche, als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach dem SGB II die Erwerbsfähigkeit des Leistungsempfängers normiere. Folglich könne § 7 Abs 1 SGB II (gemeint wohl § 7 Abs 4 SGB II) nur SGB II-Leistungen an Erwerbsfäh-



hige, nicht aber an Sozialgeldberechtigte meinen, weil diese Leistungen nicht nur erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erbracht würden. Trotz des Bezugs einer Altersrente sei der Beigeladene nicht nach § 28 Abs 1 S 1 SGB II vom Sozialgeld ausgeschlossen, weil er im streitigen Zeitraum weder die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht habe noch die Voraussetzungen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung vorlägen. Die von den Vorinstanzen zitierte Entscheidung des BSG vom 29.3.2007 (*B 7b AS 2/06 R*) sei nicht geeignet, den Leistungsausschluss zu begründen, weil hierin nur die Problematik der Altersrente eines über 65-jährigen Hilfebedürftigen und dessen Ausschluss von Leistungen gemäß § 7 SGB II Gegenstand gewesen sei.

II

- 5 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet, weil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nicht gegeben ist. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage beantwortet sich aus dem Wortlaut der SGB II-Vorschriften und der bisherigen Rechtsprechung des BSG. Argumente, die eine erneute Befassung des Gerichts erforderten, sind der Begründung der Beschwerde nicht zu entnehmen.
- 6 Mit ihrer Argumentation verkennt die Klägerin, dass aus dem Bezug einer Rente wegen Alters nach § 7 Abs 4 SGB II ein vollständiger Ausschluss vom Leistungssystem des SGB II deshalb folgt, weil der Gesetzgeber wegen des Rentenbezugs ohne weitere Prüfung davon ausgeht, dass diese Personen nicht mehr als Erwerbsfähige dem Arbeitsmarkt zuzurechnen und in diesen zu integrieren sind, also Erwerbsunfähigkeit (lediglich) fingiert wird (*vgl. Ausschussbericht BT-Drucks 15/1749 S 31 zu Art 1 § 7 Abs 4*). Dass dieser gesetzliche Anspruchsausschluss nach dem SGB II auch für eine (mögliche) Bewilligung von Sozialgeld gilt, folgt unmittelbar aus dem Wortlaut der Abs 1 und 4 des § 7 SGB II, nach dem ausdrücklich von "Leistungen nach diesem Buch", also dem Sozialgesetzbuch II, ausgegangen wird.
- 7 Zwar modifiziert § 28 Abs 1 SGB II die auch auf das Sozialgeld anwendbaren Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs 1 SGB II dahingehend, dass bei nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, von der Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit abgesehen wird. Diese eingeschränkte Ausnahme von den Anspruchsvoraussetzungen des § 7 SGB II beinhaltet jedoch nicht, dass bei diesem Personenkreis - weitergehend als bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - trotz Altersrentenbezugs weiterhin ein Anspruch auf SGB II-Leistungen gegeben sein sollte. Auch in systematischer Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, warum der Gesetzgeber erwerbsfähige Berechtigte mit Altersrentenbezug (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausnehmen, die noch arbeitsmarktfremere Gruppe der nicht erwerbsfähigen Bezieher von Altersrenten dagegen nicht, zumal die Leistungsgewährung



für die letztere Gruppe schon unter dem Vorbehalt steht, dass diese keine Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten (§ 28 Abs 1 S 1 SGB II).

- 8 Die von der Klägerin aufgeworfene Frage ist zudem vom BSG ohne Einschränkungen dahin beantwortet worden, dass der Bezug von Altersrente nach § 7 Abs 4 SGB II einen Ausschluss von jeglichen Leistungen nach dem SGB II bedeutet und Leistungsberechtigte daher auch kein (ergänzendes) Sozialgeld erhalten können (*BSG 29.3.2007 - B 7b AS 2/06 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 4, RdNr 11*). In diesem Sinne hat der Senat im Fall einer zu Beginn des streitigen Leistungszeitraums 61jährigen litauischen Staatsangehörigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beanspruchte, entschieden, dass der Bezug einer litauischen Altersrente dem Anspruch auf sämtliche Leistungen nach dem SGB II entgegenstehe und es aus diesem Grund dahingestellt bleiben könne, ob die Klägerin bereits aus anderen Gründen (also zB fehlende Erwerbsfähigkeit iS einer Berechtigung auf Sozialgeld oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII) keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II habe (*BSG Urteil vom 16.5.2012 - B 4 AS 105/11 R, SozR 4-4200 § 7 Nr 30, RdNr 14*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)